

Verschleppung des Verfahrens — ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit

Das Kreisgericht Sondershausen hat am 24. April 1956 einen Steuerberater wegen eines Verstoßes gegen die Abgabenordnung zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist überzeugend begründet, auch die Strafe ist nicht zu beanstanden. Was aber zu beanstanden ist, das ist die Erledigung dieser Strafsache durch das Kreisgericht.

Die Geschichte dieses Strafverfahrens ist kurz folgende: Am 23. Februar 1953 — also vor mehr als drei Jahren — wurde der Angeklagte durch Strafbescheid des Rates des Kreises Sondershausen, Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — bestraft. Am 4. März 1953 wurde dieser Strafbescheid zugestellt, und am 11. März 1953 — also noch rechtzeitig — beantragte der Angeklagte gerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag wurde am 30. April 1953 durch Beschluß des Kreisgerichts Sondershausen als unzulässig zurückgewiesen. Unzulässig war aber nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern der Beschluß des Kreisgerichts. Deshalb kassierte das Oberste Gericht am 27. August 1953 diesen gegen das Gesetz verstoßenden Beschluß und verwies die Sache zur Entscheidung an das Kreisgericht Sondershausen zurück.

Was geschah nun weiter?

Dreizehn Monate später, am 25. September 1954, wurde die Sache vom Kreisgericht verhandelt; das Urteil lautete auf Freispruch. Gegen dieses freisprechende Urteil legte der Rat des Kreises Sondershausen Berufung ein. Das war natürlich nicht möglich, und weil es nicht möglich war, hat das Bezirksgericht in Erfurt die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Das geschah am 1. November 1954.

Das freisprechende Urteil des Kreisgerichts war aber falsch. Deshalb beantragte der Generalstaatsanwalt die Kassation, und das Oberste Gericht kassierte das Urteil am 24. November 1955, ohne die tatsächlichen Feststellungen des Urteils aufzuheben, und verwies die Sache abermals an das Kreisgericht mit der Weisung, ohne Durchführung einer neuen Beweisaufnahme zu verurteilen, weil das freisprechende Urteil auf einer unrichtigen Anwendung des § 413 Abs. 1 Ziff. 3 AbgO beruhte. Das Kreisgericht hatte nunmehr entsprechend der Weisung des Obersten Gerichts den Sachverhalt rechtlich richtig zu würdigen und zu verurteilen. Das geschah am 24. April 1956, nachdem also wiederum fast ein halbes Jahr seit der Entscheidung des Obersten Gerichts vergangen war.

Es bedarf keiner weiteren Worte, daß es sich bei einer solchen unglaublich säumigen Erledigung einer Strafsache durch das Kreisgericht Sondershausen um eine sehr ernste Verletzung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit handelt. Das Gesetz schreibt bekanntlich vor, daß die Hauptverhandlung spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen ist, und wenn schon die erste Verhandlung einer Strafsache innerhalb von spätestens vier Wochen erfolgen muß, dann muß doch erst recht zumindest innerhalb dieser Frist die neue Verhandlung stattfinden, wenn das Oberste Gericht das erste Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat. Hier handelt es sich ja um die Korrektur eines falschen Urteils.

Das Kreisgericht Sondershausen hat aber nach der ersten Kassation durch das Oberste Gericht nicht innerhalb von vier Wochen, sondern erst nach 13 Monaten und nach der zweiten Kassation wiederum erst nach über fünf Monaten entschieden! Nach genau drei Jahren und zwei Monaten kam es also nun endlich zum Abschluß dieser Strafsache.

Das Kreisgericht Sondershausen ist wiederholt an die Erledigung der Sache erinnert worden, nicht nur vom Obersten Gericht und vom Staatsanwalt, sondern auch von der Justizverwaltungsstelle. Allerdings trifft ein Verschulden auch die Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt, die, nachdem sie von der Verschleppung des Verfahrens Kenntnis hatte, nicht energisch genug

gegen diese schwere Verletzung der Gesetzlichkeit vorgegangen ist. Warum hat die Justizverwaltungsstelle vom Kreisgericht Sondershausen nicht verlangt, daß die Sache innerhalb einer bestimmten Frist nun endlich erledigt wird?

Eine solche Arbeitsmethode, durch die ein Verfahren so unglaublich lange Zeit verschleppt wird, ist nicht dazu angetan, das Vertrauen der Bürger zu den Organen der Justiz zu stärken. Welche Maßnahmen hat der Direktor des Kreisgerichts ergriffen, um ähnliche Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit in Zukunft unmöglich zu machen?

FRITZ BÖHME,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Für bessere Arbeitsmethoden in der Allgemeinen Aufsicht!

Daß die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft in ihrer Wichtigkeit für den Aufbau des Sozialismus in unserer DDR nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, kam in den Ausführungen des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl sowie des Generalstaatsanwalts der DDR auf der 3. Parteikonferenz der SED deutlich zum Ausdruck. Die Einschätzung der bisherigen Arbeit auf diesem Gebiet stellt zugleich eine Aufforderung an alle Staatsanwälte dar, sich Gedanken über die Verbesserung der Arbeit zu machen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die erste und wichtigste Forderung ist m. E., einen „Durchbruch“ in der Einstellung der Staatsanwälte zur Arbeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht zu erreichen. Leider war es bisher so, daß ein Teil der Staatsanwälte die Aufgaben der Allgemeinen Aufsicht nicht ernst genug nahm, entweder weil es hier keine Fristen gibt, oder weil diese Staatsanwälte die Schwerpunkte ihres Arbeitsgebiets nicht genügend kannten. Häufig werden wichtige Gesetze und Verordnungen nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt und gewürdigt. Diese Feststellung ist zugleich eine Kritik an der zuständigen Abteilung bei der Obersten Staatsanwaltschaft. Obwohl dieser Abteilung bereits mehrmals vorgeschlagen wurde, die entscheidenden Rechtsnormen zu erläutern und dafür zu sorgen, daß die Aufsichtsstaatsanwälte die wirtschaftliche und politische Bedeutung dieser Normen erkennen, ist bisher in dieser Hinsicht noch nichts geschehen.

Ein Beispiel: Feststellungen im Kreis Torgau haben ergeben, daß einige Maschinen-Traktoren-Stationen ohne Zustimmung der Gewerkschaft eine große Zahl von Überstunden leisteten. Der BGL-Vorsitzende der MTS erklärte, daß in der dortigen Buchhaltung viele Überstunden gemacht wurden, die bei richtiger Arbeitsorganisation nicht nötig gewesen wären. Obwohl der BGL-Vorsitzende sich ausdrücklich gegen die Überstunden ausgesprochen hatte, wurden sie durchgeführt, d. h. die Rechte der Gewerkschaften wurden ignoriert. Zweifellos wird in vielen sozialistischen Betrieben unserer Republik eine große Anzahl von völlig unnötigen, kostspieligen Überstunden abgeleistet. Dieses Beispiel zeigt, daß ein Staatsanwalt, der die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Überstundenarbeit erkannt und für ihre strikte Beachtung sorgt, nicht nur das Recht der Werktätigen auf Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit schützt, sondern auch unseren Staat vor erhöhten finanziellen Aufwendungen bewahrt.

Mein Vorschlag für die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht geht dahin, in den Bezirken ein Kollektiv aus Kreisstaatsanwälten und anderen auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht tätigen Staatsanwälten zu bilden. Die Aufgabe dieses Kollektivs soll darin bestehen, unter Beachtung der Struktur des Bezirks Maßnahmen zu beraten, und zu beschließen, die geeignet sind, die Arbeit zu verbessern. In diesem Kollektiv sollen erfahrene Staatsanwälte denjenigen Staatsanwälten Hilfe und Unterstützung geben, die in der Aufsichtstätigkeit nicht vorankommen.

HERMANN SCHÖNHERR,

Staatsanwalt des Kreises Torgau